

## **Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen**

RdErl. d. MK v. 27.10.2021

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. oder Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenstände ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

## Schulordnung der Oberschule Uplengen

Die Schulordnung soll uns hauptsächlich helfen, an eigentlich selbstverständliche Verhaltensregeln zu erinnern. Wir wollen höflich zueinander und tolerant gegenüber Andersdenkenden sein, freundlich miteinander umgehen, müssen Rücksicht nehmen auf Mitschüler, Lehrer und andere Personen, die hier auf engstem Raum leben und arbeiten. Nur wenn wir dies berücksichtigen, können wir erfolgreich arbeiten. Daneben enthält die Schulordnung nützliche Informationen.

Stunde	Zeit
1/2	07.45-09.15
	Pause
3/4	09.45-11.15
	Pause
5/6	11.40-13.10
	Mittagspause
7/8	13.55-15.25

### Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulhof

1. Noch vor dem ersten Klingelzeichen zum Unterrichtsbeginn und in den weiteren Stunden jeweils mit dem Klingelzeichen begeben sich die Schülerinnen und Schüler vor den Klassenraum und warten dort auf ihre Lehrkraft. Der Unterricht beginnt pünktlich. Bei Busverspätungen oder Zuspätkommen aus anderen Gründen wird eine entsprechende mündliche Entschuldigung erwartet.
2. Fehlt die Fachlehrkraft und sollte 5 Minuten nach Stundenbeginn kein Vertreter den Unterricht begonnen haben, so benachrichtigt die Klassensprecherin oder der Klassensprecher das Sekretariat.
3. Im Schulhaus und im Schulgelände verhalten sich alle so, dass keine oder keiner gefährdet und dass kein fremdes Eigentum beschädigt wird. Alle Einrichtungsgegenstände der Unterrichtsräume sind pfleglich zu behandeln, z. B. werden das Wippen mit den Stühlen (Verletzungsgefahr von Schülern, Beschädigung von Schuleigentum) und das Beschriften von Tischen und Stühlen untersagt. Im oberen Stockwerk ist es nicht gestattet, sich weit aus den Fenstern hinauszulehnen. Die Flachdächer dürfen nicht betreten werden.
4. Alle bemühen sich um eine saubere Umwelt. Nichts soll in die Gegend geworfen werden (Getränkedosen, Bonbonpapier ...). Hierzu gehört auch das Wegwerfen von Kreide, Schwamm, Tafellappen (Schuleigentum!). Schülerinnen und Schüler sind für ihren Tischplatz (manche Tische haben eine Ablage unter den Bänken!) verantwortlich.
5. Jeder stellt nach Unterrichtsschluss seinen Stuhl auf den Tisch. Die PC-Geräte sind nach der Nutzung herunterzufahren, und dies darf nach Schulschluss auf keinen Fall vergessen werden.
6. Beschädigungen irgendwelcher Art sind in der Klasse der Klassenlehrkraft, in den Fachräumen der Fachlehrkraft und in den sonstigen Räumen und auf dem Schulgelände dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Klassen- und Fachlehrkraft unterrichten den Hausmeister über die ihnen genannten Schäden.

...

7. Es ist nicht ratsam, größere Geldbeträge und unterrichtsfremde Wertgegenstände (auch Handys) mit in die Schule und insbesondere in die Turnhalle zu nehmen, weil im Falle eines Diebstahls von der Schule keine Haftung übernommen werden kann. Fundsachen können beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben oder abgeholt werden.
8. Laut Beschluss der Gesamtkonferenz ist jegliche Nutzung von Handys außerhalb der Handyzone in der Mensa der Hauptstelle verboten. Schüler und Schülerinnen, die gegen dieses Verbot verstoßen, müssen ihr Handy bei der Schulleitung abgeben und erhalten es nach Unterrichtschluss zurück. Ein Verstoß gegen die Ordnung zur Handy-Nutzung wird den Eltern über den Schulplaner mitgeteilt. Vor schriftlichen Überprüfungen werden Handys und Smartwatches an einem bestimmten Platz im Prüfungsraum abgelegt.

Sämtliche Geräte, die der Aufnahmetechnik dienen, dürfen nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft eingesetzt werden. Verstöße gegen das Recht am eigenen Bild können zur Anzeige gebracht werden.

9. Die Lehrkraft verlässt als letzte Person den Klassenraum und schließt danach den Raum ab. Lehrkräfte, die sofort den Unterrichtsraum verlassen müssen, bitten die Lehrerin oder den Lehrer der Nachbarklasse, darauf zu achten, dass alle Schülerinnen und Schüler den Klassenraum verlassen. Im Einzelfall entscheidet die Lehrkraft über den Verbleib im Unterrichtsraum und sorgt für die Aufsicht.
10. Jede Klasse bestimmt in eigener Verantwortung einen Tafeldienst, Ordnungsdienst und Umweltdienst. Nicht nur der Dienst, sondern die Klasse insgesamt ist verantwortlich dafür, dass zu Beginn einer jeden Stunde die Tafel geputzt und Kreide vorhanden ist und dass der Klassenraum sauber und ordentlich aussieht. Die Klassen achten darauf, wann sie den Hof- und Mensadienst erledigen müssen. Der Hausmeister hängt dazu die jeweilige Klassenkarte an die Glastür zur Verwaltung.
11. Die vorgefundene Sitzordnung in einem Klassenraum ist am Ende der Stunde wiederherzustellen. Entliehenes Gestühl ist zurückzubringen. Ausgeliehene Arbeitsmaterialien, auf die alle angewiesen sind, werden wieder dorthin zurückgebracht, wo sie abgeholt wurden.
12. Zu Beginn der großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume und begeben sich auf dem kürzesten Weg auf den Schulhof oder bleiben in der Pausenhalle. Die Toiletten und der Fahrradstand sind zu keiner Zeit Aufenthaltsorte. [Regelung für die Außenstelle: Schüler verlassen bei schönem Wetter grundsätzlich den Innenbereich.]
13. Der Konsum von Alkohol und das Rauchen sind für alle Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände und bei allen Schulveranstaltungen nicht gestattet. Bei besonderen Anlässen wie z.B. Schulabschlussfeiern können Schulleitung oder Lehrkräfte mit den Erziehungsberechtigten besondere Absprachen treffen. Bei nachgewiesenem Konsum, Besitz oder Handel mit illegalen Drogen erfolgt eine Anzeige bei der Polizei.
14. Um Gefahr für sich und andere zu vermeiden, sind auf dem Schulgelände nur Spiele gestattet, durch die Schülerinnen und Schüler nicht gefährdet oder verletzt werden können. Wegen der enormen Verletzungsgefahr ist das Werfen von Schneebällen strengstens verboten.
15. Die Spielgeräte in der Pausenhalle sind so zu behandeln, dass jeder zu jederzeit damit spielen kann, das bedeutet, dass z. B. keine Kickerbälle eingesteckt werden dürfen.
16. Nach Beendigung des Unterrichts verlassen die Schülerinnen und Schüler sofort das Schulgelände. Wer den Schulweg unterbricht (z. B. durch Spiel oder Einkauf), verliert den

Unfallversicherungsschutz. **Fahrschüler ab der 7. Klasse dürfen zwischen Unterrichtsende und Beginn des Nachmittagsunterrichts auf eigenes Versicherungsrisiko das Schulgelände nur dann verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten dies auf dem Formular im Informationsbrief des Schulleiters unterschreiben. Die Verantwortung tragen in den genannten Fällen ausschließlich die Erziehungsberechtigten. Der versicherungsrechtliche Schulweg zwischen beiden Schulstandorten ist der Alte Postweg und der Westring.**

17. Außerhalb des Schulhofes dürfen sich die Schülerinnen und Schüler weder vor dem Unterricht noch in den Pausen aufhalten, da dort keine Aufsicht und ebenso kein Versicherungsschutz gewährleistet sind. Werden die Schülerinnen und Schüler außerhalb angetroffen, so sind sie verpflichtet, ihren Namen einschließlich Klasse zu nennen.
18. Das Befahren des Schulhofs mit Fahrzeugen jeder Art ist während der Unterrichtszeit nicht gestattet. Die Fahrräder sind ordentlich unter dem Fahrradstand abzustellen. Mofas / Roller dürfen auf einem gesonderten Platz im Bereich Hauswirtschaft/Mensa abgestellt werden. Für die Verkehrssicherheit der Fahrräder und motorisierten Verkehrsmittel sind die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten selbst verantwortlich.
19. Schülerinnen und Schüler sollen sich möglichst selten im Verwaltungstrakt aufhalten. Schüler, die in der Pause mit einer Lehrkraft sprechen möchten, achten darauf, dass sie auf diese vor dem Verwaltungstrakt warten und dabei den Weg nicht für andere versperren. Bei speziellen Fragen wendet sich der Klassensprecher an das Sekretariat oder an ein Mitglied der Schulleitung.
20. Alle Unfälle werden dem/der Aufsichtsführenden bzw. der nächsten erreichbaren Lehrkraft gemeldet. Wenn diese nicht erreichbar ist, erfolgt die Meldung im Sekretariat. Anschließend muss der Vorfall in einer im Sekretariat erhältlichen Unfallmeldung festgehalten werden.
21. Kaugummikauen ist während des Unterrichts nicht erlaubt. Die Entsorgung hat umweltgerecht zu erfolgen.
22. Ohne besondere Erlaubnis einer Lehrerin oder eines Lehrers ist das Mitbringen von elektrischen Geräten nicht gestattet.
23. Es ist nicht erlaubt, technische Veränderungen an den PCs vorzunehmen.
24. Im Falle eines Alarms richten sich die Lehrer und Schüler nach den festgelegten Bestimmungen und verlassen das Schulgebäude auf den vereinbarten Fluchtwegen.

### Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

25. Alle Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. **Sie tragen in der Schule und bei Schulveranstaltungen angemessene Bekleidung.** Auf Anweisung der Lehrkräfte sind sie verpflichtet, den Trainingsraum aufzusuchen oder sich vor dem Klassenraum aufzuhalten.
26. Bei Krankheit oder Versäumnis aus anderen zwingenden Gründen müssen die Klassenlehrkräfte oder das Sekretariat sofort telefonisch oder per Mail benachrichtigt werden. Erfolgt diese Mitteilung nicht, können die fehlenden Tage als unentschuldig gewertet werden. Dies gilt auch für das nicht zeitgerechte Vorlegen von geforderten ärztlichen Attesten. Bei Beendigung der Fehlzeiten teilen die Erziehungsberechtigten innerhalb von einer Woche der Schule schriftlich die Zeit der versäumten Schultage mit.
27. Beurlaubungen sind von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich bei der Schule zu beantragen. Beurlaubungen von einem Tag genehmigt die Klassenlehrkraft, für eine längere Befreiung vom Unterricht ist der Schulleiter zuständig.

Unmittelbar vor und nach den Ferien dürfen Schüler nur in dringenden Ausnahmefällen von der Schulleiterin beurlaubt werden.

28. Von der Teilnahme am Sportunterricht über eine Woche kann der Schüler nur aufgrund eines ärztlichen Attests befreit werden.

## 29. Anmerkungen

Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich an die Bestimmungen der Schulordnung zu halten. In jedem Unterrichtsraum wird ein Exemplar der Schulordnung ausgehängt.

Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Schulordnung zu erläutern.

Lehrerinnen/Lehrer und Schülerinnen/Schüler sollen dabei gemeinsam über Sinn und Notwendigkeit der einzelnen Vorschriften sprechen.

Die Schulordnung sollte nicht als „Strafarbeit“ genommen und verlangt werden, dass sie ganz abgeschrieben wird. Sinnvoll ist es jedoch, zu dem Schulordnungspunkt, der von der Schülerin oder dem Schüler nicht eingehalten wurde, einen Aufsatz über das Fehlverhalten schreiben zu lassen.

Die Erziehungsberechtigten werden über zusätzliche Arbeitsstunden ihrer Kinder rechtzeitig informiert, ebenso, wenn ihr Kind vorzeitig die Schule verlässt.

Remels, den 20. 8. 2003, zuletzt aktualisier am 12.01.2023

## GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

#### **1. Gesetzliche Besuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und unter **Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

#### **2. Mitteilungspflicht**

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

#### **3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten**

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**